

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Vasili Franco (GRÜNE)

vom 20. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juni 2023)

zum Thema:

Präventivgewahrsam in Berlin

und **Antwort** vom 07. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juli 2023)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Vasili Franco (GRÜNE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15910
vom 20. Juni 2023
über Präventivgewahrsam in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Personen wurden zwischen dem 01.01.2020 und dem 01.06.2023 in einen Gewahrsam gemäß § 30 Abs. 1 ASOG genommen, wie viele davon wurden einem*r Richter*in vorgeführt (§ 31 ASOG) und wie oft wurde eine richterliche Anordnung zur Verlängerung des Gewahrsams angeordnet, wie oft wurde sie abgelehnt (bitte aufschlüsseln nach Monaten und wenn möglich nach der zutreffenden Rechtsgrundlage der Nummern 1-4 des § 30 Abs. 1 ASOG differenzieren)?

Zu 1.:

Daten zu den im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 1. Juni 2023 von der Polizei dokumentierten Gewahrsamnahmen nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin (ASOG Bln) sind der folgenden Tabelle zu entnehmen. Die Zahlen beziehen sich auf Gewahrsamnahmen im sogenannten Regelbetrieb. Nicht enthalten sind Gewahrsamnahmen im Rahmen von Einsätzen mit einer Besonderen Aufbauorganisation. Eine Differenzierung des Gewahrsams gemäß § 30 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 ASOG Bln ist im automatisierten Verfahren nicht vorgesehen.

2020	gesamt	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Gewahrsam nach dem ASOG insgesamt	668	60	56	66	67	56	58	58	61	54	38	47	47
richterliche Vorführung erfolgt	44	5	3	8	0	1	4	5	4	2	5	5	2
Ergebnis der Vorführung Anschlussgewahrsam	42	5	3	8	0	1	3	5	4	2	5	4	2
Ergebnis der Vorführung kein Anschlussgewahrsam	2	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0

Quelle: POLIKS-Gewahrsamsmodul, Stand: 28. Juni 2023

2021	gesamt	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Gewahrsam nach dem ASOG insgesamt	505	39	24	46	40	33	49	39	52	42	43	54	44
richterliche Vorführung erfolgt	43	3	5	5	5	2	1	2	6	1	3	8	2
Ergebnis der Vorführung Anschlussgewahrsam	40	3	5	5	5	2	1	1	5	1	2	8	2
Ergebnis der Vorführung kein Anschlussgewahrsam	3	0	0	0	0	0	0	1	1	0	1	0	0

Quelle: POLIKS-Gewahrsamsmodul, Stand: 28. Juni 2023

2022	gesamt	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Gewahrsam nach dem ASOG insgesamt	502	61	37	43	47	32	43	43	39	34	32	50	41
richterliche Vorführung erfolgt	31	3	7	4	3	2	2	0	4	2	1	0	3
Ergebnis der Vorführung Anschlussgewahrsam	30	3	7	3	3	2	2	0	4	2	1	0	3
Ergebnis der Vorführung kein Anschlussgewahrsam	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Quelle: POLIKS-Gewahrsamsmodul, Stand: 28. Juni 2023

2023	gesamt	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun
Gewahrsam nach dem ASOG insgesamt	152	34	25	41	20	31	1
richterliche Vorführung erfolgt	8	1	1	2	2	2	0
Ergebnis der Vorführung Anschlussgewahrsam	7	0	1	2	2	2	0
Ergebnis der Vorführung kein Anschlussgewahrsam	1	1	0	0	0	0	0

Quelle: POLIKS-Gewahrsamsmodul, Stand: 28. Juni 2023

2. Wie oft wurde im selben Zeitraum eine Verlängerung des Gewahrsams auf Grundlage § 30 Abs. 1 Nr. 2 ASOG beantragt? Wie oft wurde diese abgelehnt, wie oft angeordnet und welche Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten lagen dem zugrunde? Wie lange wurden die Personen festgehalten? (Bitte nach Monaten aufschlüsseln)
3. In wie vielen der in Nr. 2 genannten Fälle waren Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bzw. im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt ursächlich für die Ingewahrsamnahme (bitte aufschlüsseln nach jeweiligem Straftatbestand)?
 - a. In wie vielen Fällen wurde eine Anordnung zur Durchsetzung des Unterbindungsgewahrsams im Zusammenhang mit Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bzw. im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt nach § 31 ASOG beantragt und wie fielen die Entscheidungen aus?
 - b. In wie vielen Fällen wurde von Betroffenen eines Unterbindungsgewahrsams eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung innerhalb der folgenden fünf Tage nach Freilassung/Ablehnung der richterlichen Anordnung begangen, obwohl zuvor eine Verlängerung der Ingewahrsamnahme abgelehnt wurde?
 - c. In wie vielen der unter b. genannten Fälle wurden Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz ergriffen? Wenn keine Maßnahmen ergriffen worden sind, wieso nicht?

Zu 2. bis 3c.:

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt in der Polizei Berlin nicht.

- d. Auf wie viele und welche Fälle (unter Nennung Datum, ursächlicher oder gestützter Straftatbestand) bezieht sich Innensenatorin Spranger bei der Aussage „48 Stunden reichen bei häuslicher Gewalt nicht aus“ (<https://www.tagesspiegel.de/berlin/parteitag-gegen-langeren-praeventivgewahrsam-berliner-spd-uneins--innensenatorin-pocht-auf-koalitionsvertrag-9897092.html>)?

Zu 3d.:

Die Aussage der Senatorin war rein exemplarisch und beruhte auf Erfahrungswerten in der Polizei Berlin, denen zufolge eine Wegweisung zum Schutz bei/vor Gewalttaten gemäß § 29a ASOG Bln nicht immer die rechtlich angestrebte Wirkung entfaltet (Zu widerhandlung des Tatverdächtigen). In solchen Fällen hat der Gesetzgeber zur Durchsetzung einer Wegweisung die Möglichkeit der Ingewahrsamnahme geschaffen (§ 30 ASOG Bln), die den bekannten zeitlichen Beschränkungen unterliegt (§ 33 ASOG Bln). Die Dauer – bis zum Ende des darauffolgenden Tages – kann unter Umständen jedoch nicht ausreichen. An einer Festnahme kurz vor Tageswechsel (z. B. 23:45 Uhr) wird dies deutlich, bliebe dem Opfer doch lediglich der unmittelbar folgende Tag, um andere wirkungsvollere Schutzmaßnahmen herbeizuführen. Ein auf fünf Tage erweiterter Gewahrsam könnte Opfern indes den Schutz gewähren, den sie eben hierfür benötigen, und bis dahin weitere Gewalttaten zu ihrem Nachteil verhindern. Aufgrund dieser Umstände findet das Mittel des Unterbindungsgewahrsams im Bereich der Häuslichen Gewalt selten Anwendung.

- e. Ist es aus Sicht des Senats vertretbar die Präventivhaft anzuwenden, wenn Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz aus personellen oder räumlichen Kapazitäten nicht möglich sind?

Zu 3e.:

Maßnahmen nach dem Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (GewSchG) stehen nach Auffassung des Senats nicht in Konkurrenz zu Maßnahmen nach dem ASOG Bln. Das GewSchG gewährleistet einen zivilrechtlichen Unterlassungsanspruch in normierten Fallkonstellationen und kann ausschließlich von der antragstellenden Person vor einem Zivilgericht initiiert werden. Das ASOG Bln dient der öffentlichen Gefahrenabwehr mit der Folge, dass entsprechende Maßnahmen durch die Polizei Berlin unter den im ASOG Bln im Einzelnen genannten Voraussetzungen sowie unter Beachtung des Richtervorbehalts getroffen werden können.

- 4. In wie vielen der in Nr. 2 genannten Fälle waren Straftaten durch sogenannte „Hooligans“ ursächlich für die Ingewahrsamnahme (bitte aufschlüsseln nach jeweiligem Straftatbestand)? In wie vielen Fällen wurde eine Beantragung zur Durchsetzung des Unterbindungsgewahrsams im Zusammenhang von „Hooligans“ nach § 31 ASOG beantragt und wie fielen die Entscheidungen aus? Wie viele der betroffenen Personen waren in der Landesdatei „Szenekunde Sport“ und/oder in der Bundesdatei „Gewalttäter Sport“ geführt? In wie vielen Fällen wurde von Betroffenen eines Unterbindungsgewahrsamsantrags eine Straftat in Berlin innerhalb der folgenden fünf Tage nach Freilassung/Ablehnung der richterlichen Anordnung begangen (unter Nennung des Straftatbestandes), obwohl zuvor eine Verlängerung der Gewahrsamnahme abgelehnt wurde?

Zu 4.:

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt in der Polizei Berlin nicht.

5. Wie oft überschritt eine Freiheitsentziehung im unter 1. genannten Zeitraum zum Zwecke der Feststellung der Identität die Dauer von insgesamt zwölf Stunden (bitte aufschlüsseln nach Jahren und Grund)?

Zu 5.:

Daten im Sinne der Fragestellung sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

Berlin, den 7. Juli 2023

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport